

26. *ist außerdem der Auffassung*, daß der Weltraummüll ein geeignetes Thema für eine künftige, eingehende Erörterung durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums sein könnte;

27. *ersucht* den Generalsekretär, für die nächste Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums einen analytischen Bericht über die Rolle auszuarbeiten, die der Ausschuß in Anbetracht der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>14</sup> spielen könnte, und bittet die Staaten, ihre Auffassungen so zeitgerecht vorzulegen, daß sie in diesen Bericht aufgenommen werden können;

28. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

29. *nimmt Kenntnis* von den auf der fünfunddreißigsten Tagung des Ausschusses und auf der siebenundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgetragenen Auffassungen zu der Frage, wie der Weltraum einer friedlichen Nutzung vorbehalten werden kann;

30. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

31. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner sechsunddreißigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

32. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

33. *ersucht* den Ausschuß *ferner*, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

85. Plenarsitzung  
14. Dezember 1992

#### 47/68. Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfunddreißigste Tagung<sup>7</sup> und des Wortlauts der von dem Ausschuß gebilligten, seinem Bericht als Anlage beigefügten Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum<sup>4</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß für bestimmte Missionen im Weltraum nukleare Energiequellen aufgrund ihrer Kompakt-

heit, langen Lebensdauer und anderer Eigenschaften besonders geeignet oder sogar unerlässlich sind,

*sowie in der Erkenntnis*, daß sich der Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum auf Anwendungen konzentrieren sollte, die sich die besonderen Eigenschaften nuklearer Energiequellen zunutze machen,

*ferner in der Erkenntnis*, daß sich der Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum auf eine gründliche Sicherheitsprüfung einschließlich einer probabilistischen Risikoanalyse gründen sollte, wobei der Verringerung der Gefahr, daß die Öffentlichkeit durch einen Unfall schädlicher Strahlenbelastung ausgesetzt wird oder mit radioaktivem Material in Berührung kommt, besonderes Augenmerk gelten sollte,

*in der Erkenntnis*, daß in diesem Zusammenhang ein Grundsatzkatalog mit Zielen und Richtlinien zur Gewährleistung des sicheren Einsatzes von nuklearen Energiequellen im Weltraum erforderlich ist,

*erklärend*, daß dieser Grundsatzkatalog für nukleare Energiequellen im Weltraum gilt, die der Erzeugung elektrischen Stroms – ausgenommen zu Antriebszwecken – an Bord von Weltraumgegenständen dienen, welche Merkmale aufweisen, die im allgemeinen mit den zur Zeit der Annahme der Grundsätze eingesetzten Systemen und durchgeführten Missionen vergleichbar sind,

*in der Erkenntnis*, daß dieser Grundsatzkatalog in Zukunft der Revision bedürfen wird, um neu entstehenden Anwendungsgebieten für die Kernenergie und laufend weiter entwickelten internationalen Empfehlungen zum Strahlenschutz Rechnung zu tragen,

*nimmt* die nachstehend aufgeführten Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum an.

#### Grundsatz 1

##### *Anwendbarkeit des Völkerrechts*

Tätigkeiten, die den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum umfassen, sind nach Maßgabe des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>15</sup>, durchzuführen.

#### Grundsatz 2

##### *Begriffsbestimmungen*

1. Für die Zwecke dieser Grundsätze bezeichnet der Ausdruck "Startstaat" den Staat, der zu dem für den betreffenden Grundsatz relevanten Zeitpunkt die Hoheitsgewalt und Kontrolle über einen Weltraumgegenstand mit nuklearen Energiequellen an Bord ausübt.

2. Für die Zwecke des Grundsatzes 9 findet die in diesem Grundsatz enthaltene Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Startstaat" Anwendung.

3. Für die Zwecke des Grundsatzes 3 beschreiben die Ausdrücke "vorhersehbar" und "allen denkbaren" eine Kategorie von Ereignissen oder Umständen, deren Eintritts-

wahrscheinlichkeit zum Zweck der Sicherheitsanalyse so eingestuft wird, daß nur die glaubhaften Möglichkeiten berücksichtigt werden. Der Ausdruck "allgemeine Konzeption für die Verteidigung in der Tiefe" betrifft, sofern er sich auf nukleare Energiequellen im Weltraum bezieht, die Nutzung von Auslegungsmerkmalen und Missionsoperationen anstelle oder als Ergänzung aktiver Systeme mit dem Ziel, die Folgen von Systemstörungen zu verhindern oder abzumildern. Zu diesem Zweck sind nicht notwendigerweise redundante Sicherheitssysteme für jeden einzelnen Bestandteil erforderlich. Angesichts der besonderen Anforderungen beim Einsatz im Weltraum und bei unterschiedlichen Missionen können keine konkreten Angaben über die für die Erreichung dieses Ziels jeweils erforderlichen Systeme oder Merkmale gemacht werden. Für die Zwecke von Grundsatz 3 Absatz 2 d) beinhaltet der Ausdruck "kritisch gemacht" nicht Maßnahmen wie beispielsweise Nulleistungsprüfungen, die zur Gewährleistung der Systemsicherheit unerlässlich sind.

### Grundsatz 3

#### *Richtlinien und Kriterien für den sicheren Einsatz*

Um die Menge radioaktiven Materials im Weltraum und die damit verbundenen Risiken gering zu halten, ist der Einsatz von nuklearen Energiequellen im Weltraum auf solche Raumfahrtmissionen zu begrenzen, die ohne nukleare Energiequellen nicht sinnvoll durchgeführt werden können.

#### 1. Allgemeine Ziele für Strahlenschutz und nukleare Sicherheit

a) Startstaaten, die Weltraumgegenstände mit nuklearen Energiequellen an Bord in den Weltraum starten, müssen Anstrengungen unternehmen, um den einzelnen, die Bevölkerung und die Biosphäre vor radiologischen Gefahren zu schützen. Auslegung und Einsatz von Weltraumgegenständen, die nukleare Energiequellen an Bord mitführen, müssen mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit gewährleisten, daß die Gefahren unter vorhersehbaren Betriebs- oder Unfallbedingungen unter den in den Absätzen 1 b) und 1 c) festgelegten annehmbaren Grenzen liegen.

Die Auslegung und der Einsatz dieser Gegenstände muß außerdem mit einem hohen Zuverlässigkeitsgrad gewährleisten, daß das radioaktive Material nicht zu einer erheblichen Kontamination des Weltraums führt.

b) Während des normalen Betriebs von Weltraumgegenständen mit nuklearen Energiequellen an Bord, darunter auch beim Wiedereintritt aus der in Absatz 2 b) bezeichneten ausreichend hohen Umlaufbahn, ist das von der Internationalen Kommission für Strahlenschutz empfohlene geeignete Strahlenschutzziel für die Öffentlichkeit zu beachten. Während eines solchen normalen Betriebs darf es zu keiner erheblichen Strahlenbelastung kommen.

c) Um die Strahlenbelastung bei Unfällen zu begrenzen, müssen hinsichtlich Auslegung und Bauart des nuklearen Energiequellensystems die einschlägigen und allgemein anerkannten internationalen Richtlinien für den Strahlenschutz berücksichtigt werden.

Abgesehen von Unfällen mit geringer Wahrscheinlichkeit, bei denen potentiell ernste radiologische Auswirkungen zu erwarten sind, muß die Auslegung des nuklearen Energiequellensystems die Strahlenbelastung mit einem hohen Grad an Zuverlässigkeit auf eine begrenzte geographische Region beschränken und bei Menschen grundsätzlich auf 1 mSv pro Jahr begrenzt sein. Eine Sekundärgrenze von 5 mSv im Jahr ist für einige Jahre zulässig, sofern die durchschnittliche effektive Jahresäquivalentdosis – auf die Lebensdauer insgesamt berechnet – den grundsätzlichen Grenzwert von 1 mSv im Jahr nicht übersteigt.

Die obenerwähnte Wahrscheinlichkeit für das Eintreten von Unfällen mit potentiell ernstesten radiologischen Auswirkungen ist durch die Auslegung des Systems auf ein äußerst niedriges Maß zu begrenzen.

Künftige Änderungen der in diesem Absatz beschriebenen Richtlinien sind anzuwenden, sobald dies möglich ist.

d) Systeme, die wichtig für die Sicherheit sind, müssen im Einklang mit der allgemeinen Konzeption für die Verteidigung in der Tiefe ausgelegt, gebaut und betrieben werden. Nach dieser Konzeption müssen vorhersehbare sicherheitsbezogene Fehler oder Störungen durch möglicherweise automatisch ablaufende Maßnahmen beziehungsweise Verfahren zu korrigieren oder zu beheben sein.

Die Zuverlässigkeit von Systemen, die wichtig für die Sicherheit sind, ist unter anderem durch Redundanz, physikalische Trennung, funktionelle Isolation und ein geeignetes Maß an Unabhängigkeit der einzelnen Bestandteile zu gewährleisten.

Zur Erhöhung des Sicherheitsgrads sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

#### 2. Kernreaktoren

a) Kernreaktoren dürfen wie folgt betrieben werden:

- i) auf interplanetarischen Missionen,
- ii) in den in Absatz 2 b) bezeichneten ausreichend hohen Umlaufbahnen,
- iii) in erdnahen Umlaufbahnen, wenn sie nach Beendigung des operationellen Teils der Mission in ausreichend hohen Umlaufbahnen gelagert werden.

b) Eine Umlaufbahn gilt als ausreichend hoch, wenn die Orbitallebensdauer lang genug ist, um einen ausreichenden Zerfall der Spaltprodukte ungefähr bis zum Erreichen des Aktivitätsgrads der Aktinide zu ermöglichen. Die ausreichend hohe Umlaufbahn muß die Risiken für gegenwärtige und künftige Raumfahrtmissionen und die Gefahr von Kollisionen mit anderen Weltraumgegenständen auf ein Mindestmaß begrenzen. Bei der Bestimmung der ausreichenden Höhe für eine solche Umlaufbahn ist zu berücksichtigen, daß die Teile eines zerstörten Reaktors ebenfalls die erforderliche Zerfallszeit erreichen müssen, bevor sie wieder in die Erdatmosphäre eintreten.

c) Als Brennstoff für Kernreaktoren darf nur hochangereichertes Uran 235 verwendet werden. Bei der Aus-

legung des Reaktors muß der radioaktive Zerfall der Spalt- und Aktivierungsprodukte berücksichtigt werden.

d) Kernreaktionen dürfen erst kritisch gemacht werden, wenn sie ihre Betriebsumlaufbahn oder ihre interplanetarische Flugbahn erreicht haben.

e) Auslegung und Bauart des Kernreaktors müssen gewährleisten, daß er unter allen denkbaren Umständen erst kritisch werden kann, wenn er die Betriebsumlaufbahn erreicht hat; zu diesen Umständen gehören: Raketenerplosion, Wiedereintritt, Aufprall auf dem Erdboden oder dem Wasser, Versinken im Wasser oder Eindringen von Wasser in den Reaktorkern.

f) Das Betriebssystem muß hochgradig zuverlässig sein und somit eine wirksame und kontrollierte Entsorgung des Reaktors ermöglichen, damit es erheblich unwahrscheinlicher wird, daß während Operationen in einer Umlaufbahn, in der die Lebensdauer geringer ist als in einer ausreichend hohen Umlaufbahn (einschließlich Operationen für den Transfer in eine ausreichend hohe Umlaufbahn), Störungen in Satelliten mit Kernreaktoren an Bord auftreten.

### 3. Radionuklidgeneratoren

a) Radionuklidgeneratoren können für interplanetarische Missionen und andere Missionen eingesetzt werden, bei denen das Schwerefeld der Erde verlassen wird. Sie können auch in einer Erdumlaufbahn eingesetzt werden, falls sie nach Abschluß des operationellen Teils ihrer Mission in einer hohen Umlaufbahn gelagert werden. Auf jeden Fall ist eine Endlagerung notwendig.

b) Radionuklidgeneratoren sind durch ein Sicherheitsbehältersystem zu schützen, das so ausgelegt und konstruiert sein muß, daß es der Wärme und den aerodynamischen Kräften beim Wiedereintritt in die obere Atmosphäre unter vorhersehbaren Orbitalbedingungen, auch wenn es sich um hochgradig elliptische oder hyperbolische Umlaufbahnen handelt, widersteht. Beim Aufprall müssen das Sicherheitsbehältersystem und der Aggregatzustand des Nuklids gewährleisten, daß kein radioaktives Material in die Umwelt verstreut wird, damit das Aufprallgebiet durch Bergungsarbeiten vollständig von Radioaktivität befreit werden kann.

### Grundsatz 4

#### Sicherheitsprüfung

1. Ein in Grundsatz 2 Absatz 1 bezeichneter Startstaat muß vor dem Start gegebenenfalls unter Anwendung von Kooperationsvereinbarungen mit den für die Auslegung, den Bau oder die Herstellung der nuklearen Energiequelle oder den Betrieb des Weltraumgegenstands Zuständigen oder mit denjenigen, von deren Gebiet oder Anlage aus ein solcher Gegenstand in den Weltraum gestartet wird, sicherstellen, daß eine gründliche und umfassende Sicherheitsprüfung durchgeführt wird. Diese Prüfung muß auch alle entscheidenden Phasen der Mission sowie alle beteiligten Systeme umfassen, darunter die Startanlage, die Weltraumplattform, die nukleare Energiequelle und ihre Ausstattung sowie die Kontroll- und Kommunikationseinrichtungen zwischen Erdboden und Weltraum.

2. Bei dieser Prüfung müssen die Richtlinien und Kriterien für den sicheren Betrieb nach Grundsatz 3 beachtet werden.

3. Nach Artikel XI des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper werden die Ergebnisse dieser Sicherheitsprüfung und, soweit tunlich, der ungefähre beabsichtigte Zeitrahmen für den Start der Öffentlichkeit vor dem Start bekanntgegeben; der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist davon in Kenntnis zu setzen, wie die Staaten die Ergebnisse der Sicherheitsprüfung so rasch wie möglich vor jedem Start erhalten können.

### Grundsatz 5

#### Notifikation des Wiedereintritts

1. Jeder Staat, der einen Weltraumgegenstand mit nuklearen Energiequellen an Bord in den Weltraum startet, setzt alle betroffenen Staaten rechtzeitig von etwaigen Störungen an dem Weltraumgegenstand, welche die Gefahr eines Wiedereintritts von radioaktivem Material in die Erdatmosphäre beinhalten, in Kenntnis. Die Informationen sind in folgender Form zu übermitteln:

#### a) Systemparameter

i) Name des Startstaates oder der Startstaaten einschließlich der Anschrift der Behörde, die bei einem Unfall um zusätzliche Informationen oder Hilfe gebeten werden kann

ii) internationale Bezeichnung

iii) Datum und Gebiet oder Ort des Starts

iv) Informationen, die für optimale Voraussagen über die Orbitallebensdauer, über die Flugbahn und die Aufprallregion erforderlich sind

v) allgemeine Funktionsbeschreibung des Raumfahrzeugs

#### b) Informationen über die mit der/den nuklearen Energiequelle(n) verbundenen radiologischen Gefahren

i) Typ der nuklearen Energiequelle: Radionuklidquelle/-Reaktor

ii) Aggregatzustand, voraussichtliche Menge und allgemeine radiologische Merkmale des Brennstoffs und der kontaminierten und/oder aktivierten Bestandteile, die wahrscheinlich den Erdboden erreichen werden. Der Ausdruck "Brennstoff" bezieht sich auf das nukleare Material, das als Wärme- oder Energiequelle verwendet wird.

Diese Informationen sind auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

2. Die Informationen sind vom Startstaat in der obigen Form zu übermitteln, sobald eine Störung bekannt geworden ist. Die Informationen sind so oft wie möglich auf den neuesten Stand zu bringen; je näher der erwartete Zeitpunkt des Wiedereintritts in die dichten Schichten der Erdatmosphäre rückt, desto häufiger sind aktualisierte Informationen zu übermitteln, damit die internationale Gemeinschaft über die Lage in Kenntnis gesetzt wird und genügend Zeit hat, um eventuell erforderliche einzelstaatliche Maßnahmen zu planen.

3. Die aktualisierten Informationen sind zeitgleich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

### Grundsatz 6

#### *Konsultationen*

Staaten, die Informationen nach Grundsatz 5 übermitteln, müssen, soweit dies auf angemessene Weise durchführbar ist, umgehend auf Ersuchen anderer Staaten um weitere Informationen oder Konsultationen antworten.

### Grundsatz 7

#### *Hilfe für Staaten*

1. Nach der Notifikation eines zu erwartenden Wiedereintritts eines Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord sowie seiner Bestandteile in die Erdatmosphäre müssen alle Staaten, die über Weltraumüberwachungs- und -bahnverfolgungseinrichtungen verfügen, im Geist der internationalen Zusammenarbeit die einschlägigen, ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Störung des Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die betreffenden Staaten so rasch wie möglich weiterleiten, um es den möglicherweise betroffenen Staaten zu ermöglichen, eine Lagebeurteilung vorzunehmen und die für erforderlich gehaltenen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen.

2. Nach dem Wiedereintritt eines Weltraumgegenstands mit einer nuklearen Energiequelle an Bord sowie seiner Bestandteile in die Erdatmosphäre gilt folgendes:

a) der Startstaat muß seine Hilfe umgehend anbieten und auf Ersuchen des betroffenen Staates sofort die erforderliche Hilfe leisten, um tatsächliche und potentielle schädliche Auswirkungen zu beheben, einschließlich Hilfe beim Ausfindigmachen des Ortes, an dem die nukleare Energiequelle auf die Erdoberfläche trifft, bei der Suche nach dem wieder in die Erdatmosphäre eingetretenen Material sowie bei Bergungs- und Aufräumungsarbeiten;

b) alle anderen Staaten außer dem Startstaat, die über einschlägige technische Kapazitäten verfügen, sowie internationale Organisationen mit solchen technischen Kapazitäten müssen dem betroffenen Staat auf dessen Ersuchen die erforderliche Hilfe im möglichen Umfang leisten.

Bei der Hilfeleistung nach den Buchstaben a) und b) sind die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zu berücksichtigen.

### Grundsatz 8

#### *Verantwortlichkeit*

Im Einklang mit Artikel VI des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind die Staaten völkerrechtlich verantwortlich für nationale Tätigkeiten, welche den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum beinhalten, gleichviel ob staatliche Stellen oder nichtstaatliche Rechtsträger dort tätig werden, und sorgen dafür, daß

nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Vertrages und der in diesen Grundsätzen enthaltenen Empfehlungen durchgeführt werden. Wird eine internationale Organisation im Weltraum tätig und setzt dabei nukleare Energiequellen ein, so sind sowohl die internationale Organisation als auch die ihr angehörenden Staaten für die Befolgung des obengenannten Vertrages und der in diesen Grundsätzen enthaltenen Empfehlungen verantwortlich.

### Grundsatz 9

#### *Haftung und Entschädigung*

1. Im Einklang mit Artikel VII des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>16</sup> haftet jeder Staat, der einen Weltraumgegenstand in den Weltraum startet oder starten läßt, sowie jeder Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen aus ein Weltraumgegenstand gestartet wird, völkerrechtlich für jeden Schaden, den solche Weltraumgegenstände oder ihre Bestandteile verursachen. Dies gilt uneingeschränkt auch in Fällen, in denen ein solcher Weltraumgegenstand eine nukleare Energiequelle an Bord mitführt. Starten zwei oder mehr Staaten einen solchen Weltraumgegenstand gemeinsam, so haften sie nach Artikel V des obengenannten Übereinkommens als Gesamtschuldner für jeden daraus entstehenden Schaden.

2. Die Höhe des Schadensersatzes, den solche Staaten nach dem obengenannten Übereinkommen zu leisten verpflichtet sind, wird in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit so festgesetzt, daß durch die Ersatzleistung die natürliche oder juristische Person, der Staat oder die internationale Organisation, für die der Anspruch geltend gemacht wird, so gestellt wird, als sei der Schaden nicht eingetreten.

3. Für die Zwecke dieses Grundsatzes umfaßt die Entschädigung eine Erstattung der ordnungsgemäß begründeten Kosten für Such-, Bergungs- und Aufräumungsarbeiten, worunter auch die Kosten für Hilfe von Seiten Dritter fallen.

### Grundsatz 10

#### *Beilegung von Streitigkeiten*

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Grundsätze ergeben, sind durch Verhandlungen oder andere gebräuchliche Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beizulegen.

### Grundsatz 11

#### *Überprüfung und Revision*

Diese Grundsätze sind spätestens zwei Jahre nach ihrer Annahme für eine Revision durch den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufzulegen.

85. Plenarsitzung  
14. Dezember 1992